

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 309/2015**

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Rißegg	ja	08.03.2016			
Bauausschuss	ja	14.03.2016			
Gemeinderat	ja	11.04.2016			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage"

I. Beschlussantrag

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan abgegebenen Stellungnahmen nach Maßgabe der Beschlussvorschläge der Anlagen 1 und 2 dieser Vorlage gebilligt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage“ wird mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 10 BauGB i. V. m. §4 GemO und § 74 LBO als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist:

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan Plan-Nr. 911/71, Index 5 vom 02.02.2016 (Ingenieurbüro Vaßen, Dettingen/Erms; Reik Ingenieurgesellschaften mbH, Pfullingen)
- der Vorhabenplan vom 14.12.2015 (Ingenieurbüro Vaßen, Dettingen/Erms)
- die Erschließungsplanung des Ingenieurbüros Wasser-Müller vom 03./04.12.2015
- die Genehmigungsplanung zur Versickerung des Oberflächenwassers vom 11.05.2015 (Reik Ingenieurgesellschaften mbH, Pfullingen)

II. Begründung

1. Kurzfassung

Auf die Vorlage „Städtebaulicher Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage in Rißegg“ und die Anlagen zu dieser wird Bezug genommen. Die Hofstelle von Herrn Zell soll zu einem sogenannten „Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage“ erweitert werden. Aktuell betreibt Herr Zell eine Anlage zur

Erzeugung von Qualitätskompost und eine Pferdepension auf seiner Hofstelle. Weiter besteht hier eine Grüngutannahmestelle.

2. Vorhaben

Die Kompostierungsanlage ist seit 2003 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Durch die Erweiterung zum „Biomassehof“ soll das Hofgut Zell langfristig wirtschaftlich betrieben werden können.

Die bisherigen Gebäude und Lagerflächen der Kompostierungsanlage (Teilflächen Flst. Nr. 510) sollen weiter genutzt werden. Auf den benachbarten Grundstücken (Flst. Nr. 538 – 540 und Teilfläche von 541) soll eine Feststoff-Vergärungsanlage gebaut werden. Die gesamte Anlage (Bestand und Neubau) wird in einen Betriebsablauf eingebunden. Die bisher energetisch ungenutzten landwirtschaftlichen Produkte Festmist, Landschaftspflegegras und auch das bisher anfallende Grüngut können dadurch sinnvoll und energetisch hochwertiger genutzt werden.

Durch die Fermentation der Einsatzstoffe soll Biogas erzeugt werden, das dann verstromt wird. Herr Zell möchte Strom aus nachwachsenden Rohstoffen gewinnen. Geplant ist eine durchschnittliche Bemessungsleistung von max. 500 kW. Dies entspricht einer installierten elektrischen Leistung von 1.000 kW. Der Strom wird über eine Trafostation ins Netz des Energieversorgers eingespeist. Die entstehende Wärme wird zum Teil dem Prozesskreislauf zugeführt. Weiter geplant ist der Aufbau eines Nahwärmenetzes. Diesbezügliche Gespräche wurden bereits aufgenommen. Regelungen zur Wärmenutzung sind aber nicht Bestandteil eines Bebauungsplanverfahrens.

Es soll auch künftig kein Mais eingesetzt werden. Wesentlicher Einsatzstoff soll Grüngut aus der Garten-, Park- und Landschaftspflege mit Abfallschlüssel 20 02 01 aus dem Landkreis Biberach sein.

III. Verfahren

1. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2020 (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Biberach (VG Biberach), rechtswirksam seit 01. Juni 2012 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft mit der bestehenden Hofstelle dargestellt. Die Fläche ist mit gelber Schraffur überlagert, dies bedeutet: „Flächen zur Kompensation von Eingriffen (Poolflächen)“.

Der Flächennutzungsplan wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Die 3. Änderung des FNP mit der Darstellung „Biomassehof mit Kompostierungsanlage“ ist mit Bekanntmachung vom 01.04.2015 rechtswirksam geworden.

2. Bebauungsplanverfahren

Der Gemeinderat hat am 02.02.2015 den Entwurf des aus Vorhabenbezogenem Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie örtlichen Bauvorschriften bestehenden Regelwerkes „Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage“ zur Offenlage gebilligt. Der Entwurf vom 11.02.2015, Index 2 samt zugehörigen Unterlagen und Informationen lag zunächst entsprechend der amtlichen Bekanntmachung vom 11.02.2015 in der Zeit vom 19.02. bis 20.03.2015 (je einschließlich) zu jedermanns Einsicht und Stellungnahme öffentlich aus. Von dieser Möglichkeit wurde sehr reger Gebrauch gemacht. Auch hatte das Landratsamt, Straßenamt, auf der K 7500 eine Linksabbiegespur verlangt. In der Folge wurde demgemäß das gesamte Planwerk, einschließlich Begründung, Umweltbericht und Eingriffs- und Ausgleichsbilanz überarbeitet und angepasst.

Die Allgemeinheit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten dann vom 07. bis 28.01.2016 (je einschließlich) Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme. Da durch die Anlegung einer Linksabbiegespur in der K 7500 die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, hat die Verwaltung zulässigerweise bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den nachträglichen Änderungen des Bebauungsplanes abgegeben werden können und die Dauer der Offenlage auf drei Wochen verkürzt wird.

Die Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange aus der Erstbeteiligung, wie auch zur späteren Änderung aus Anlass der Anlegung einer Linksabbiegespur auf der K 7500 sowie die Abwägungsvorschläge der Verwaltung hierzu sind in den Anlagen 1 und 2 tabellarisch gegenübergestellt.

3. Bewertung der wesentlichen Abwägungsaspekte:

Während des gesamten Verfahrens drehte sich das Vorbringen im Kern nur um wenige Aspekte des Vorhabens. Auf diese soll deshalb im Folgenden (in kursivem Schriftbild) in knappen Zügen bewertend eingegangen werden:

3.1. Aspekte der Anlagensicherheit

Grundsätzlich ist hierzu festzustellen: Die Prüfung der Anlagensicherheit ist Sache des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und lässt sich nicht ins Bebauungsplanverfahren vorverlagern. Nur, wenn sich durch sicherheitsrechtliche Nebenbestimmungen (sog. „Bedingungen“ und/oder „Auflagen“) die von der beantragten Anlage ausgehenden Gefahren auf ein Minimum beschränken lassen, darf das Landratsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilen. Anhaltspunkte dafür, dass sich die von Biogasanlagen ausgehenden Gefahren generell, oder im konkreten Einzelfall nicht sicher beherrschen lassen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Deshalb ist es sachgerecht, das Bebauungsplanverfahren weiter zu betreiben.

- Die Planung ignoriere störfallrechtliche Vorgaben und lasse entscheidende Fragen der Anlagensicherheit unbeantwortet.

Die Störfallverordnung und die störfallrechtlichen Regelungen des § 50 BImSchG sowie die Abstandsempfehlungen des Leitfadens KAS-18 sind wegen einer deutlichen Unterschreitung der maßgeblichen Mengenschwellen nicht anwendbar.

- *Es bestehe die Gefahr einer unkontrollierten Freisetzung von Gas. Das Beispiel Daugendorf zeige, dass selbst eine Explosion nicht auszuschließen sei.
Für Fälle von Betriebsstörungen muss eine ausreichend bemessene, stationäre und automatisch zündende Biogasfackel zum Einsatz kommen. Unkontrollierte Gasfreisetzungen werden damit verhindert. Dies wird die Untere Immissionsschutzbehörde im Genehmigungsverfahren durch Auflagen sicherstellen. Gleiches gilt für die Explosionsgefahr.*
- *Risiken, die durch pathogene Keime drohten, würden völlig ausgeblendet.
Es sind keine Gründe vorgetragen oder ersichtlich, wonach Clostridien und chronischer Botulismus nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand eine „Gefahr“ im rechtlichen Sinne darstellen.*

3.2. Verkehrliche Aspekte, insbesondere Linksabbiegespur

Mit dem Vorhabenträger wurde ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. In diesem verpflichtet er sich zur Verwirklichung des Vorhabens und sämtlicher Erschließungsmaßnahmen, sowie zur vollständigen Übernahme der Aufwendungen für Planung und Ausführung der Erschließung samt Linksabbiegespur.

- *Linksabbiegespur in der K 7500:
Das Straßenamt hatte im Beteiligungsverfahren in der K 7500 eine Linksabbiegespur verlangt.
Der Vorhabenträger hat seine Planung mit dem Straßenamt abgestimmt und wird die Linksabbiegespur plankonform herstellen. Im Vorfeld sind hierfür unter den Beteiligten (Vorhabenträger, Landkreis und Stadt) durch Grundstückskauf- und -tauschgeschäfte die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Diese bedürfen der notariellen Beurkundung. Auch sind sich die Beteiligten diesbezüglich einig.*
- *Der Ortschaftsrat hatte verlangt, dass der Feldweg 509 verbreitert wird.
Infolge Herstellung einer Linksabbiegespur in der K 7500 verschiebt sich die Einmündung des Feldweges 509 um ca. 80 m nach Westen. Dies bedingt eine Teilverlegung dieses Feldweges. Auch ist dieser zu ertüchtigen und ist fast durchgängig auf 5,5 m zu verbreitern.*
- *Der Ortschaftsrat hatte verlangt, dass der Feldweg 460 für den Durchgangsverkehr gesperrt wird:
Die Stadt stellt durch Poller und entsprechende Beschilderung sicher, dass dieser Weg nicht als Zufahrt zum Bischof-Sproll-Bildungszentrum genutzt werden kann.*

3.3. Schallimmissionen: Das Vorhaben lasse beim Bischof-Sproll-Bildungszentrum und im Bereich der Hainbuchenstraße unzumutbare Lärmimmissionen erwarten.

Mittlerweile liegt eine sog. „detaillierte Schallimmissionsprognose“ vor. Anders, als die vorangegangenen, relativ groben und mit beträchtlichen Sicherheitsreserven gerechneten Prognosen berücksichtigt diese auch schalldämpfende Effekte wie Luft- oder Bodenabsorption, Abschirmung durch Gebäude und die durch Vertrag zwingend vorgegebene 4 m hohe, schallabsorbierende Anschlagwand. Sie beruht damit auf realistischen Annahmen. Diese prognostiziert selbst für die beim Bischof-Sproll-Bildungszentrum und im Bereich der Hainbuchenstraße jeweils am stärksten betroffenen Punkte und unter Zugrundelegung der schalltechnisch kritischsten Betriebszustände, d. h. beim Betrieb des Shredders erhebliche Richtwertunterschreitungen: Beim Bischof-Sproll-Bildungszentrum um deutliche 9 dB(A), beim Gebäude Hainbuchenstraße 18 sogar um 14 dB(A). Für dieses Gebäude sind somit Werte prognostiziert, welche die Richtwerte eines reinen Wohngebietes, des Wohngebiets-typs mit dem höchsten Schutzanspruch, deutlich unterschreiten.

3.4. Gerüche: Das Vorhaben lasse im Bereich der Hainbuchenstraße und beim Bischof-Sproll-Bildungszentrum unzumutbare Geruchsmissionen erwarten.

Dem Geruchsgutachten zufolge lässt der geplante Biomassehof am nächsten Wohngebiet und am westlichen Rand des Schulzentrums keine relevante Erhöhung der Geruchsmissionen erwarten.

Fazit: Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan selbst und im Durchführungsvertrag geregelten Verpflichtungen lässt der Betrieb bei sach- und fachgerechter Umsetzung der erforderlichen baulichen und organisatorischen Schallschutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen eines geregelten Schulbetriebes, bzw. der Wohnverträglichkeit erwarten. Auch kann nach Lage der Dinge das von der geplanten Biogasanlage ausgehende Restrisiko auf ein Minimum beschränkt werden. Schließlich sind auch die verkehrlichen Aspekte durch Regelungen im Durchführungsvertrag sachgerecht und angemessen berücksichtigt.

Brugger

Christ

- 1 Stellungnahmen Bürger, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange - Erstbeteiligung
- 2 Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange - erneute, verkürzte Beteiligung